

PERSONALVERTRETUNG und GEWERKSCHAFT der Tiroler Landwirtschaftslehrer/innen

6200 Landw. Landeslehranstalt Rotholz
Tel.: 05244 62161-138 Mobil: 0664/9194126;..

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16
e-mail: pv.landwirtschaftslehrer@tsn.at; www.pv-lfs-tirol.at

MITTEILUNGSBLATT

Nr. 3/23

Okt. 2023

**Pendler-
pauschale**

**Pendler-
euro**

**Fahrt-
kosten-
zuschuss**



✓ **Beantragung während des Kalenderjahres**

bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber mit dem Ausdruck des Ergebnisses des Pendlerrechners. <https://pendlerrechner.bmf.gv.at>

✓ **Beantragung nach Ablauf des Kalenderjahres**

im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung.
Keine automatische Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses!

Der Pendlerrechner dient der Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie zur Beurteilung, ob die **Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist**. Basierend auf diesen Ergebnissen wird die Höhe des zustehenden Pendlerpauschales und des Pendlereuros ermittelt.

Eine detaillierte Auskunft über die **Unzumutbarkeit** bei der Benützung von öffentlichen Massenverkehrsmitteln finden sie auf der Homepage des [BM Finanzen](#)

Welche Informationen verlangt der Pendlerrechner?

- ✓ Wohnort und Hauptarbeitsstätte (Stammschule)
- ✓ Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende – Stundenplan
- ✓ Anzahl der Fahrten pro Kalendermonat
- ✓ Bei körperlicher Behinderung, ein entsprechender Bescheid

Der unterschriebene Ausdruck des Pendlerrechners ist im Dienstweg an die Bildungsdirektion Tirol zu schicken.

Eine volle Pendlerpauschale steht zu, wenn an mindestens elf Tagen pro Kalendermonat von der Wohnung zur Arbeitsstätte gependelt wird.

Teilzeitkräfte, erhalten ein Drittel (pendeln an mindestens vier, aber nicht mehr als an sieben Tagen im Kalendermonat) bzw. zwei Drittel (pendeln an mindestens acht, aber nicht mehr als an zehn Tagen im Kalendermonat) der jeweiligen Pendlerpauschale.

Die Pendlerpauschale steht auch während Urlauben und Krankenständen zu. Keine Pendlerpauschale steht bei Karenzurlauben jeglicher Art zu. Die Pauschale vermindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage.

Der **Pendlereuro** ist als steuerlicher Absetzbetrag ein Jahresbetrag und wird berechnet, indem die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit "zwei" multipliziert wird.

Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben alle, welche die so genannte „Pendlerpauschale“ in Anspruch nehmen können. Der Fahrtkostenzuschuss gebührt **ab dem Tag der Beantragung der Pendlerpauschale** und wird automatisch angewiesen.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des EStG 1988 hat der **Arbeitnehmer jede Änderung** der Anspruchsvoraussetzungen dem Arbeitgeber **innerhalb eines Monats zu melden**. Dies gilt vor allem bei Änderungen des Dienstortes, der Wohnadresse, des Fahrplanes und für etwaige Änderungen des Beschäftigungsmaßes, wenn die Anzahl der **monatlichen Fahrten eine Änderung** der Pendlerpauschale nach sich zieht.

In den Fällen von **Versetzungen und Adressänderungen** wird die Pendlerpauschale automatisch eingestellt und muss von den Lehrkräften **erneut beantragt** werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit **Beginn des Mutterschutz- und Karenzurlaubes** die Pendlerpauschale **eingestellt** wird und bei Dienstantritt ein **Neuantrag erforderlich** ist.

Schulleiterzulagenverordnung

Nach langen Verhandlungen ist nun die neue Schulleiterzulagenverordnung in Kraft getreten. Diese ersetzt einerseits die „in die Jahre gekommene“ alte Verordnung und regelt andererseits die Zulagen im Schema pd.

Für die Höhe der Schulleiterzulage sind im **alten Dienstrecht** drei Faktoren ausschlaggebend:

- ✓ das Besoldungsdienstalter – GehG § 57 Abs. 2a
- ✓ die Dauer der Funktionsausübung – GehG § 57 Abs. 3
- ✓ die Größe der Berufs- oder Fachschule – Anzahl der Klassen und Internatsgruppen, Lehrwerkstätten und Lehrbetriebe, die als Klassen einzurechnen sind.

Für die Höhe der Schulleiterzulagen im **neuen Dienstrecht** sind ausschlaggebend:

- ✓ die Funktionsdauer - LLVG § 21
- ✓ die Zuordnung lt. den der Schule zugewiesenen Lehrkräften in Vollbeschäftigungsäquivalenten.

Schulen mit Lehrbetrieb oder Internat werden um eine Kategorie höher eingestuft. Schulen mit Internat und Lehrbetrieb um zwei Kategorien höher.

Sabbatical – Änderung bei Auszahlung Personalzulage

Das Sabbatical besteht aus der sogenannten Ansparphase (=Dienstleistungszeit) und der Freistellungsphase. In diesen Phasen werden Bezugsbestandteile unterschiedlich geregelt und ausgezahlt.

Der Anspruch auf allfällige Nebengebühren (MDL's), Vergütungen (KV, Kustodiate, Fächervergütung,...) und Abgeltungen (Personalzulage) besteht während der Dienstleistungszeit in demjenigen Ausmaß, in dem diese gebühren würden, wenn kein Sabbatical gewährt worden wäre. **Während der Freistellung** besteht - abgesehen von einem Kinderzuschuss und einer allfälligen Jubiläumsszuwendung – **kein Anspruch!**

Laufende Sabbaticals werden nach der neuen Regelung entsprechend aufgerollt, daher wird es zu Nachzahlungen kommen.

Personalmaßnahmen

Neuanstellungen

LLA Imst:

Josef BEER-SCHMID

Michael FRANK

Verena WOLF

LLA Rotholz:

Lukas GASTEIGER

Thomas STEINER

Valentina GEISLER

Peter ZOTT

LLA St. Johann:

Elisa KIRCHNER

Julia WALCH, BSc

LLA Lienz:

Mag. Michael BRUGGER

Betraungen

In der LLA Rotholz wurde Ing. Georg ASTNER, BEd MEd mit der Funktion der Abteilungsvorstellung in der Fachberufsschule Forstwirtschaft betraut. Wir gratulieren zur Betrauung und wünschen viel Erfolg in der neuen Funktion.

kurz & bündig

- Das Ansuchen um **Belohnungen** für **administrative Aufgaben** durch die GÖD Bundesleitung hat das BMNT für das Schuljahr 2023/224 bewilligt. Diese Belohnung gilt nicht für Lehrpersonen im pädagogischen Dienst.
- Der Ethiklehrplan wurde fertiggestellt und ist mit dem heurigen Schuljahr in Kraft getreten.

Die Personalvertretung wünscht

euch ein erfolgreiches und

gesundes Schuljahr!